

Urteil: Baden-Württemberg muss seine Förderung überprüfen

Waldorfschule siegt in Teilen gegen das Land

Von unserem Redaktionsmitglied
Stephan Töngi

MANNHEIM. Baden-Württemberg muss seine finanzielle Förderung der Waldorfschulen überprüfen. Das hat der in Mannheim ansässige Verwaltungsgerichtshof (VGH) des Landes gestern entschieden. Damit gab er der Berufung einer Waldorfschule gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart teilweise recht. Gleichzeitig ließ der VGH Revision beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zu.

Geklagt hatte ein von Eltern getragener gemeinnütziger Verein, der seit 1976 in Nürtingen eine als Ersatzschule anerkannte Freie Waldorfschule betreibt. Für 2003 (knapp 450 Schüler) gewährte ihm das Oberschulamt als Betriebskostenzuschuss rund 1,5 Millionen Euro. Mit dem Musterverfahren machen die 48 Waldorfschulen im Land geltend, diese Förderung reiche zur Existenzsicherung nicht aus – trotz erheblichen finanziellen Engagements des Trägervereins und seiner Mitglieder, einer Lehrerentlohnung, die über 25 Prozent unter den Sätzen an öffentlichen Schulen liegt, und eines verfassungswidrig hohen Schulgeldes.

Hohes Defizit

Das Defizit für das Schuljahr 2003/04 hat laut Kläger in Nürtingen über 80 000 Euro betragen. Insgesamt müsse eine durchschnittliche Waldorfschule 1,5 Millionen Euro Schulden finanzieren. In Nürtingen bedeute das eine Zins- und Tilgungslast von monatlich 40 Euro pro Schüler (2003).

Anders als das Verwaltungsgericht Stuttgart akzeptierte der VGH diese Einwände und hob dessen Spruch teilweise auf. Zwar dürfe das Land die Kosten an öffentlichen Schulen zum Vergleich heranziehen, das Verfahren müsse die Daten aber „realitätsgerecht“ ermitteln.

Sonderungsverbot

- Privatschulen werden vom Staat genehmigt und mitfinanziert.
- Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Schule gegen das **Sonderungsverbot** verstößt. Nach Artikel 7 Grundgesetz darf das **Schulgeld** nicht so hoch sein, dass Kinder aus Familien mit weniger Geld die Lehranstalt nicht besuchen können.
- Die **maximale Höhe des Schulgeldes** ist nicht festgelegt. Das Verwaltungsgericht Stuttgart ging jüngst von durchschnittlich 150 Euro/Monat für 2008/09 als Obergrenze aus. Das stelle sicher, dass die Privatschule – bei Staffelung des Schulgeldes nach dem Einkommen der Eltern – grundsätzlich für fast alle Bevölkerungskreise zugänglich sei. *lsw*

Staatliche Zuschüsse und privates Schulgeld müssten ausreichen, um den laufenden Betrieb zu sichern. Weitere finanzielle Eigenleistungen der Eltern seien unzumutbar, zumal sie faktisch das Schulgeld erhöhten. Dessen Summe habe das Grundgesetz jedoch begrenzt, um „Standes- oder Eliteschulen“ zu vermeiden.

Hinzu komme die Teil-Befreiung vom Schulgeld bei Bedürftigkeit. Da die Landesverfassung sich bewusst für Schulgeldfreiheit entschieden habe, müsse das Land für den Ausgleich sorgen und neue Bescheide festlegen. Der 9. Senat bezeichnet die bis 2007 auf fast 80 Millionen Euro angestiegene Verschuldung der Waldorfschulen als „beachtlich“. Damit sie nicht die grundgesetzliche Förderpflicht verletze, müsse der Gesetzgeber diese Entwicklung beobachten und daran seine Förderung ausrichten.

i Urteil des VGH Baden-Württemberg, Az. 9 S 2207/09